

Gefahren für den Menschen

Gefahr für die Leibesfrucht, die werdende bzw. stillende Mutter und deren Säugling durch übermäßige körperliche Beanspruchung, Verletzung oder die Aufnahme von schädlichen Stoffen

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Der Arbeitgeber wurde über die Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt, um dann Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) umgehend einzuleiten. Die werdende bzw. stillende Mutter wurde über die Schutzmaßnahmen gemäß MuSchG informiert. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde wurde ebenfalls umgehend über die Beschäftigung einer werdenden oder stillenden Mutter informiert.
- Lärm/Erschütterung: Werdende Mütter dürfen nicht unter schädlicher Einwirkung von Lärm (Beurteilungsspiegel über 80 dB(A) [u. a. alle gekennzeichneten Arbeitsbereiche]) oder Erschütterungen beschäftigt werden.
- Umgebungsbedingungen: Die Temperatur am Arbeitsplatz beträgt mindestens +17°C und maximal +26°C. Werdende Mütter werden nicht in feuchter/nasser Umgebung (z. B. im Regen) beschäftigt.
- Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr: Werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigen, bei denen erhöhte Verletzungsgefahr, z. B. durch Ausgleiten, Stolpern, Abstürzen oder Fallen (z. B. auf Baustellen), besteht.
- Bedienung von Fahrzeugen: Die überwiegende Beschäftigung auf Fahrzeugen ist für werdende Mütter nach Ablauf des 3. Schwangerschaftsmonats verboten.
- Heben und Tragen: Werdende und stillende Mütter dürfen regelmäßig (maximal 2-3 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 5 kg bzw. gelegentlich (weniger als 2 Mal/Stunde) Lasten von mehr als 10 kg nicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegen (heben, tragen, halten, umsetzen). Mit mechanischen Hilfsmitteln (z. B. Schubkarre) dürfen die zuvor genannten Grenzen ebenfalls nicht überschritten werden.
- Häufiges Strecken und Beugen: Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich häufig erheblich gestreckt, gebeugt, hockend oder gebückt halten müssen.
- Ständiges Stehen: Nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats dürfen werdende Mütter nicht ständig stehend (d. h. bewegungsarmes Stehen auf engem Raum, täglich in der Summe von mehr als 4 Stunden) beschäftigt werden.
- Gefahrstoffe: Werdende und stillende Mütter dürfen keinen Umgang mit sehr giftigen, giftigen oder gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen haben, wenn deren Grenzwerte überschritten werden. Werdende Mütter dürfen keinen krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen ausgesetzt werden. Die Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Kennzeichnung auf der Verpackung sind zu beachten.
- Biologische Arbeitsstoffe: Mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4 dürfen werdende Mütter nicht in Kontakt kommen.
- Mehrarbeit/Nachtruhe/Sonn- und Feiertage: Werdende und stillende Mütter dürfen nicht über 8,5 h/Tag (Mitarbeiterinnen unter 18 Jahre maximal 8 h/Tag) und nicht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr beschäftigt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung bis 22:00 Uhr bzw. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist möglich, wenn die Mitarbeiterin dem zustimmt, ein ärztliches Attest und die Genehmigung der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorliegen.
- Tempoabhängige Arbeit: Werdende Mütter dürfen nicht mit Akkord- oder Fließarbeit beschäftigt werden.



Verhalten im Gefahrfall und bei Störungen

- Beim Auftreten der zuvor genannten Gefahren und Belastungen oder körperlichen Unwohlseins hat die werdende oder stillende Mutter die Arbeit sofort einzustellen! Die Unternehmensleitung ist sofort zu informieren!
- Werdende und stillende Mütter haben jederzeit die Möglichkeit, den Arbeitsplatz zu verlassen, um sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit hinzusetzen oder auf einer Liegemöglichkeit auszuruhen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Notruf 112

Standort Telefon:

Ersthelfer:

Nächste Liegemöglichkeit:



- Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort. Rettungswagen/Arzt rufen.
- Unternehmer und Berufsgenossenschaft informieren (Eintrag Verbandbuch, Unfallanzeige).

Folgen bei Nichtbeachtung

- Aborte, Fruchttod, Missbildungen, Erkrankungen

Ort:

Böklund

Datum:

11.06.2024

Unterschrift Verantwortlicher:

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.